

Absenzenregelung für die Jahrgangsstufen 5 – 10

- Entschuldigungen bei unvorhersehbarer Verhinderung** (in der Regel Krankheit):
Bitte verständigen Sie die Schule **unverzüglich, d.h. vor Unterrichtsbeginn** telefonisch, per E-Mail, per ESIS oder durch schriftliche Benachrichtigung (Formular „Krankheitsanzeige“ siehe Startseite Homepage → Aktuelles → Rundschreiben und Formulare). Bei Entschuldigung per Telefon, E-Mail oder ESIS geben Sie Ihrem Kind bitte am Tag der Rückkehr in die Schule **außerdem eine schriftliche Mitteilung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten** (also nicht nur eine ärztliche Bescheinigung!) mit, die bei der Klassenleitung abzugeben ist. (Formular „Krankheitsbestätigung“ siehe Homepage) **Wichtig:** Solange der Schule keine schriftliche Mitteilung der Erkrankung vorliegt, muss am Tag einer Schulaufgabe oder Kurzarbeit erneut eine telefonische Entschuldigung erfolgen. Ohne eine solche Entschuldigung kann grundsätzlich kein Nachtermin gewährt werden. Eine ohne Entschuldigung versäumte Schulaufgabe oder Kurzarbeit wird mit der Note 6 bewertet.
Bei Erkrankung von mehr als drei Tagen legen Sie der Schule bitte spätestens am dritten Tag eine schriftliche Krankheitsbestätigung vor, ab dem 10. Tag zusätzlich ein ärztliches Attest.
- Beurlaubungen bei vorhersehbarer Verhinderung** (z.B. Arztbesuche, Behördengänge):
Grundsätzlich gilt, dass **Beurlaubungen** bei vorhersehbarer Verhinderung **nur nach vorherigem schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler** (also nicht auf Antrag eines Arztes, Sportvereins, o.ä.) möglich sind. Dieser schriftliche Antrag muss **mindestens zwei Tage** vor der Verhinderung **im Sekretariat (nicht beim Klassenleiter!) vorgelegt** werden. (Formular „Antrag auf Beurlaubung“ siehe Homepage)
Fallen in den Zeitraum der Beurlaubung angekündigte Leistungsnachweise (Schulaufgaben, Referate), wird ein Nachtermin nur dann gewährt, wenn im Beurlaubungsantrag auf diese Prüfungstermine hingewiesen worden ist und die betroffene Lehrkraft zugestimmt hat.
Beurlaubungen für die letzten Schultage vor Ferien sind grundsätzlich nicht möglich.
- Erkrankungen während des Unterrichts:** Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, so wird er nach Genehmigung durch das Direktorat aus dem Unterricht entlassen. Dabei erhält er einen Befreiungszettel, der bis zum nächsten Unterrichtstag von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und bei der Klassenleitung abzugeben ist. Als Entschuldigung wird nur der Originalzettel der Schule akzeptiert. Wird durch die Entlassung aus dem Unterricht ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt oder lässt sich der Schüler nach Ankündigung einer Stegreifaufgabe befreien, so muss er seine Erkrankung durch **ärztliches Zeugnis vom gleichen Tag** bestätigen lassen, andernfalls wird die Note 6 erteilt. Ärztliche Zeugnisse kann die Schule auch bei einer Häufung von Befreiungen verlangen. Befreiungen vom Sport- (Schwimm-) Unterricht werden gesondert geregelt.
- Attestpflicht:** Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule gemäß § 20 (2) BaySchO die Vorlage eines (schul-) ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Ersatzprüfung:** Wenn wegen Versäumnissen eines Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen oder wenn auch der Nachtermin einer Schulaufgabe (mit ausreichender Entschuldigung) versäumt wurde, kann eine Ersatzprüfung nach § 27 GSO angesetzt werden.